Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen
I D VV 9171–15/2018-2
Bearbeiter
Herr Meyer
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 3106
Telefon (030) 9020 – 2043
Telefax (030) 9020 – 28 2043
E-Mail henrik.meyer@senfin.berlin.de
Internet
www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum: 29. August 2018

Vorab per E-Mail an:
[redacted]

Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin) bzw. gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) bzgl. des „letter of intent" zur Planung von Neubauten am Checkpoint Charlie

Bescheid

Auf den Antrag des

Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation e.V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG Berlin folgender Bescheid:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Der Antragsteller hat unter ausdrücklicher Berufung auf § 3 Absatz 1 IFG Berlin bzw. gemäß § 2 Absatz 1 VIG mit E-Mail vom 1. August 2018 an die Pressestelle Senatsverwaltung für Finanzen die Übersendung des „letter of intent, *den der Senat mit einer privaten Firma zur Planung von Neubauten am Checkpoint Charlie unterzeichnet hat*", beantragt.

Da der Antragsteller seinen Antrag nicht mit konkreten Fragen zum Inhalt des Letter of Intent (LOI) verbunden hat, wurde seine Anfrage als ein auf das IFG Berlin bzw. VIG gestützter Akteneinsichtsantrag behandelt. Ein entsprechender Anspruch nach VIG kommt hier nicht in Betracht, weil es sich bei den in dem LOI enthaltenen Informationen nicht um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG handelt. Der Antrag ist vielmehr als zulässiger Akteneinsichtsantrag gemäß § 3 Absatz 1 IFG Berlin zu werten.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung. Unter anderem dienen sie dem Schutz personenbezogener Daten (§ 6 IFG Berlin) sowie dem Schutz geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7 IFG Berlin) und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 10 IFG Berlin). Vorliegend wird Einsicht in den mit einem Privaten geschlossenen LOI zum Projekt Checkpoint Charlie begehrt. Dessen Herausgabe steht neben dem Schutz der enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 6 IFG Berlin insbesondere der Ausnahmetatbestand des § 7 IFG Berlin entgegen. Denn Grundstücksgeschäfte sind vertraulich zu behandeln.

Gemäß § 7 IFG Berlin besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, „*wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen*"[1]. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein[2]. So liegt der Fall hier.

Der LOI besteht aus einer Vielzahl sensibler Informationen, die nach dem Willen der Vertragsparteien sowie deren berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen. Die enthaltenen Regelungen sind insgesamt geheimhaltungsbedürftig, da sie im Wesentlichen die laufenden Verhandlungen der Beteiligten zum

---

[1] *BT-Drucks. 15/4493, S. 14.*

[2] *OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11.*

Abschluss einer Gesamtvereinbarung in Bezug auf das Projekt Checkpoint Charlie betreffen. Die übrigen Klauseln betreffen die geplante Finanzierung und Fragen der Realisierung des Projekts, dingliche Rechte und schuldrechtliche Ansprüche der Betroffenen sowie Angaben zur laufenden Insolvenzverwaltung in Bezug auf die in Rede stehenden Grundstücke.

Etwaige Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung der zur Einsicht erbetenen Unterlagen überwiegt, sind nicht ersichtlich. Das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen umfasst vorliegend den gesamten LOI und seine Gestaltung, so das im Ergebnis auch eine beschränkte Gewährung der Akteneinsicht gemäß § 12 IFG Berlin nicht möglich ist.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]